

Prämienverbilligungen im Kanton Zug 2014



Informationen – Berechnungshilfen – Adressen

Achtung! Eingabefrist 30. April 2014

WAS SIND PRÄMIENVERBILLIGUNGEN?

Prämienverbilligungen sind keine Almosen, sondern staatliche und kantonale Finanzierungshilfen für Versicherte, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Krankenversicherer erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person. Die Prämienverbilligungen können hier Abhilfe schaffen.

WER ERHÄLT EIN ANTRAGSFORMULAR?

Alle Versicherten, welche aufgrund der Berechnungen mit den der Ausgleichskasse zur Verfügung stehenden Steuerdaten voraussichtlich einen Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, erhalten bis spätestens Mitte Februar ein Antragsformular zugestellt. Neuzuzüger und Quellenbesteuerte werden mit einem Informationsschreiben auf die Prämienverbilligung aufmerksam gemacht.

WER MUSS SICH SELBER UM EIN ANTRAGSFORMULAR BEMÜHEN?

Die Personen, die bis Mitte Februar kein Antragsformular erhalten haben, aber aufgrund ihrer eigenen Berechnung in den Genuss einer Prämienverbilligung kommen, können ein Antragsformular bei der zuständigen Gemeindestelle ihres Wohnortes anfordern. Sie finden eine Berechnungsvorlage in dieser Broschüre und online auf www.akzug.ch.

WER MUSS KEIN FORMULAR AUSFÜLLEN?

Rentnerinnen und Rentner, die Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV erhalten, müssen kein Formular ausfüllen. Mit der Ergänzungsleistung erhalten sie die im Kanton Zug geltende Richtprämie bereits verbilligt. Ebenfalls kein Formular ausfüllen müssen junge Erwachsene mit Jahrgang 1989 – 1995, die sich am 1. Januar 2014 in Ausbildung befinden, und für welche die Eltern in der Steuererklärung 2012 (Ziff. 24.4) einen Kinderabzug geltend gemacht haben.

WER HILFT BEIM AUSFÜLLEN DES FORMULARS?

Für Fragen und Hilfe im Zusammenhang mit der Prämienverbilligung stehen Ihnen die zuständigen Gemeindestellen zur Verfügung. Sie finden die Adressen und Telefonnummern auf Seite 11 dieses Merkblattes.

ANSPRUCH

WER HAT ANSPRUCH AUF EINE PRÄMIEN- VERBILLIGUNG?

Anspruch auf Prämienverbilligung haben alle Personen, die am 1. Januar 2014:

- den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug gehabt haben,
- bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse obligatorisch krankenversichert sind,
- die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen oder Bezüger von Sozialleistungen oder von Ergänzungsleistungen sind.

Personen, welche gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

Einen Gesamtanspruch mit ihren Eltern haben ausserdem

- Kinder mit Jahrgang 1996 – 2013;
- junge Erwachsene mit Jahrgang 1989 – 1995 in Erst- oder Zweit- ausbildung, für welche die Eltern in der Steuererklärung 2012 (Ziff. 24.4) einen Abzug geltend gemacht haben.

Bei der Berechnung des Gesamtanspruchs wird das Einkommen und Vermögen der jungen Erwachsenen ebenfalls berücksichtigt.

Bei Konkubinatspaaren muss das Kind auf dem Antragsformular der Mutter aufgeführt werden.



MASSGEBENDE VERHÄLTNISSE – RICHTPRÄMIEN

WELCHES SIND DIE MASSGEBENDEN PERSÖNLICHEN UND FAMILIÄREN VERHÄLTNISSE?

Es sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2014 massgebend. Änderungen im laufenden Jahr werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt und kommen erst im folgenden Jahr zum Zug.

WELCHES SIND DIE MASSGEBENDEN FINANZIELLEN VERHÄLTNISSE?

Für die Berechnung der Prämienverbilligung ist die definitive Steueranmeldung 2012 massgebend. Bei Personen, die im Jahr 2013 zugezogen sind, sind die Steuerfaktoren dieses Jahres massgebend. Sind die notwendigen Zahlen nicht vorhanden, kann das Gesuch nicht bearbeitet werden und wird zurückgestellt, bis die definitive Anmeldung vorliegt.

Ist das massgebende Einkommen des Jahres 2013 mindestens 25% tiefer als dasjenige des Jahres 2012, so wird auf begründetes Gesuch darauf abgestellt. Das Gesuch ist innerhalb von 20 Tagen ab Zustellung der Verfügung bei der Ausgleichskasse einzureichen.

WELCHE PRÄMIEN WERDEN VERBILLIGT?

Verbilligt werden die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Für das Jahr gelten folgende, vom Regierungsrat festgelegte Richtprämien:

Erwachsene	Fr. 3'852.–
Junge Erwachsene (Jahrgang 1989 – 1995)	Fr. 3'408.–
Kinder und Jugendliche (Jahrgang 1996 – 2013)	Fr. 936.–

KRITERIEN – GRENZWERTE

WELCHES SIND DIE KRITERIEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF PÄMIENVERBILLIGUNG?

Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen, bei denen die gesamten Richtprämien höher sind als 8% des massgebenden Einkommens. Die Differenz zwischen diesem Selbstbehalt und den Richtprämien wird verbilligt.

Beträgt das massgebende Einkommen zwischen Fr. 70'000.– und Fr. 80'000.–, so besteht nur ein Anspruch auf die halbe Verbilligung. Bei einem massgebenden Einkommen über Fr. 80'000.– besteht kein Anspruch.

Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben mindestens einen Anspruch auf Ausrichtung der halben Richtprämie, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind und das massgebende Einkommen Fr. 70'000.– nicht übersteigt. Dies kann junge Erwachsene mit eigenem Anspruch ebenso betreffen, wie im Rahmen eines Gesamtanspruchs mit den Eltern.



HÖHE DER PRÄMIENVERBILLIGUNG

BEISPIEL 1

Alleinstehende Person ohne Kinder

Massgebendes Einkommen

Reineinkommen (Steuererklärung 2012, Ziff. 23)	Fr.	25'000.-
+ Säule 3a (Steuererklärung 2012, Ziff. 14)	Fr.	1'500.-
+ 10% des Reinvermögens (Steuererklärung 2012, Ziff. 36)	Fr.	2'000.-
- Kinderabzug Fr. 8'500.- pro Kind	Fr.	<u>0.-</u>

Massgebendes Einkommen	Fr.	28'500.-
Selbstbehalt: 8% des massgebenden Einkommens	Fr.	<u>2'280.-</u>

Richtprämien

1 Erwachsener à Fr. 3'852.-	Fr.	3'852.-
0 Junge Erwachsene à Fr. 3'408.-	Fr.	0.-
0 Kinder à Fr. 936.-	Fr.	<u>0.-</u>

Total Richtprämien	Fr.	<u>3'852.-</u>
--------------------	-----	----------------

Prämienverbilligung

Total Richtprämien	Fr.	3'852.-
- 8% Selbstbehalt	Fr.	<u>2'280.-</u>

Anspruch

Fr. 1'572.-



HÖHE DER PRÄMIENVERBILLIGUNG

BEISPIEL 2

Gesamtanspruch für eine Familie mit 3 Kindern
(20, 17 und 12 Jahre alt)

Massgebendes Einkommen

Reineinkommen (Steuererklärung 2012, Ziff. 23)	Fr. 61'000.-
+ Säule 3a (Steuererklärung 2012, Ziff. 14)	Fr. 6'300.-
+10% des Reinvermögens (Steuererklärung 2012, Ziff. 36)	Fr. 1'000.-
- Kinderabzug Fr. 8'500.- pro Kind	<u>Fr. 25'500.-</u>

Massgebendes Einkommen	Fr. 42'800.-
Selbstbehalt: 8% des massgebenden Einkommens	<u>Fr. 3'424.-</u>

Richtprämien

2 Erwachsene à Fr. 3'852.-	Fr. 7'704.-
1 Junger Erwachsener à Fr. 3'408.-	Fr. 3'408.-
2 Kinder à Fr. 936.-	<u>Fr. 1'872.-</u>

Total Richtprämien	<u>Fr. 12'984.-</u>
--------------------	---------------------

Prämienverbilligung

Total Richtprämien	Fr. 12'984.-
- 8% Selbstbehalt	<u>Fr. 3'424.-</u>
Verbilligung ohne Mindestgarantie	<u>Fr. 9'560.-</u>

Mindestgarantie

1 Junger Erwachsener	Fr. 1'704.-
2 Kinder	<u>Fr. 936.-</u>

Mindestgarantie	<u>Fr. 2'640.-</u>
-----------------	--------------------

Anspruch (höherer Betrag)	<u>Fr. 9'560.-</u>
----------------------------------	---------------------------

HÖHE DER PRÄMIENVERBILLIGUNG

8

BERECHNEN SIE IHREN PRÄMIENVERBILLIGUNGSANSPRUCH:

Massgebendes Einkommen

Reineinkommen (Steuererklärung 2012, Ziff. 23) Fr. _____
+ Säule 3a (Steuererklärung 2012, Ziff. 14) Fr. _____
+ 10% des Reinvermögens (Steuererklärung 2012, Ziff. 36) Fr. _____
– Kinderabzug Fr. 8'500.– pro Kind Fr. _____

Massgebendes Einkommen Fr. _____

Selbstbehalt: 8% des massgebenden Einkommens Fr. _____

Richtprämien

 Erwachsene à Fr. 3'852.– Fr. _____
 Junge Erwachsene à Fr. 3'408.– Fr. _____
 Kinder à Fr. 936.– Fr. _____

Total Richtprämien Fr. _____

Prämienverbilligung

Total Richtprämien Fr. _____
– 8% Selbstbehalt Fr. _____

Anspruch Fr. _____



WIE GEHT ES WEITER?

WOHIN MUSS DAS ANTRAGSFORMULAR GESANDT WERDEN?

Das Antragsformular ist **bei der Gemeindestelle** einzureichen, in welcher Sie am 1. Januar 2014 Ihren Wohnsitz gehabt haben. Die Adressen finden Sie auf Seite 11 dieses Merkblattes. Bitte beachten Sie, dass Ihr Antragsformular vollständig ausgefüllt sein muss, und dass Sie eine Kopie der zurzeit gültigen Versicherungspolice (KVG) beigelegt haben.

BIS WANN MUSS DER ANTRAG BEI DER GEMEINDESTELLE SEIN?

Das ausgefüllte Antragsformular muss **bis spätestens 30. April 2014** bei der Gemeindestelle Ihres Wohnortes eingereicht werden. Wer die Eingabefrist verpasst oder die notwendigen Unterlagen nicht einreicht, erhält keine Prämienverbilligung.

Fristverlängerungsgesuche müssen schriftlich und begründet ebenfalls bis spätestens 30. April 2014 der Gemeindestelle eingereicht werden.

WER PRÜFT DIE ANTRÄGE?

Die Ausgleichskasse Zug prüft den Antrag auf Prämienverbilligung. Der Anspruch wird den Gesuchstellern im Verlauf des Jahres mit einer Verfügung mitgeteilt. Gegen die Verfügung der Ausgleichskasse kann innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden.

WIE WIRD DIE PRÄMIENVERBILLIGUNG AUSBEZAHLT?

Die Auszahlung erfolgt an die entsprechende Krankenkasse zur Verrechnung mit den Prämien. Minimale Prämienbeiträge unter Fr. 50.– gelangen nicht zur Auszahlung.

VORBEHALT - GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

10

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausgleichskasse Zug und der entsprechenden Gemeindestellen gerne zur Verfügung.



GEMEINDESTELLEN

Reichen Sie Ihren Antrag auf Prämienverbilligung bei der Gemeinde-
stelle Ihres Wohnortes ein:

Einwohnerkontrolle Zug

Postfach 1258, 6301 Zug Tel. 041 728 22 00

AHV-Zweigstelle Oberägeri

Rathaus/Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri Tel. 041 723 80 40

Einwohnerkontrolle Unterägeri

Seestrasse 2, 6314 Unterägeri Tel. 041 754 55 04

Einwohnerkontrolle Menzingen

Rathaus, 6313 Menzingen Tel. 041 757 22 23

Gemeindebüro Baar

Rathausstrasse 6, Postfach, 6341 Baar Tel. 041 769 01 11

AHV-Zweigstelle Cham

Mandelhof, 6330 Cham Tel. 041 723 87 24

Einwohnerkontrolle Hünenberg

Chamerstrasse 11, 6331 Hünenberg Tel. 041 784 44 44

Einwohnerkontrolle Steinhausen

Bahnhofstrasse 3, Postfach 164,
6312 Steinhausen Tel. 041 748 11 02

AHV-Zweigstelle Risch

Zentrum Dorfmat, 6343 Rotkreuz Tel. 041 798 18 95

Einwohnerkontrolle Walchwil

Dorfstrasse 4, 6318 Walchwil Tel. 041 759 80 10

AHV-Zweigstelle Neuheim

Dorfplatz 5, 6345 Neuheim Tel. 041 757 21 34

Ihr direkter Draht zur IPV bei der Ausgleichskasse Zug: Tel. 041 560 48 48



***Ausgleichskasse Zug • IV-Stelle Zug
Baarerstrasse 11, Postfach 4032
6304 Zug
Tel. 041 560 47 00
Fax 041 560 47 47
www.akzug.ch
info@akzug.ch***

***Öffnungszeiten:
Montag – Freitag, 8.30 – 17.00 Uhr***